



Inhalt

Seite

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften 45

Richtlinien

Richtlinien für Kirchenmusik 46

Bekanntmachungen

Mustergeschäftsordnung für Ältestenkreise 52

FÜRBITTE für die 12. Tagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. bis 19. April 2008 in Bad Herrenalb 57

PAUSCHALVERTRAG zwischen der VG MUSIKEDITION und der Evangelischen Landeskirche in Baden (Nutzung von Folien, Beamern für Liedtexte etc.) 57

Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz 59

Stellenausschreibungen 60

Dienstnachrichten 62

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften

Vom 20. November 2007

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 3 des Gemeinderücklagefondsgesetzes vom 24. April 2004 (GVBl. S. 107) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Änderung der Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften

Die Rechtsverordnung zum kirchlichen Gesetz über den Rücklagefonds kirchlicher Körperschaften (RVO GRF-Gesetz) vom 24. August 2004 (GVBl. S. 165) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Darlehenshöhe darf im Einzelfall 400.000 € nicht überschreiten, solange der GRF weniger als 10 Millionen € liquide Mittel hat. Wird diese Liquiditätsmenge überschritten, so darf ein Darlehen bis zu höchstens 2 Millionen € gewährt werden.“

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. November 2007

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Richtlinien

Richtlinien für Kirchenmusik

Vom 22. Januar 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auf Vorschlag des Beirates für Kirchenmusik entsprechend § 14 Abs. 1 Nr. 1 Kirchenmusikgesetz folgende Richtlinien erlassen:

Inhalt

Präambel

I. Grundlegendes zum Singen und Musizieren in der Kirche

1. Musik als Äußerung des Menschseins
2. Musik als Ausdruck des Glaubens
3. Musik als gemeinschaftsbildendes Element

II. Musik in der Gemeinde

1. Kirchenmusik als Sache der Gemeinde
2. Vielfalt der Gemeinden – Vielfalt der Gruppen
3. Chöre und Instrumentalgruppen

III. Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

1. Aufgaben
2. Zusammenarbeit in der Gemeinde
3. Aus- und Fortbildung

IV. Gottesdienst und Kasualien

1. Der Gottesdienst als Zentrum der Kirchenmusik
2. Die singende Gemeinde
3. Orgelspiel im Gottesdienst
4. Chor- und Instrumentalmusik im Gottesdienst
5. Musik beim Abendmahl
6. Musik bei Kasualgottesdiensten

V. Kirchenmusikalische Veranstaltungen

VI. Kirchenmusik auf der Ebene des Kirchenbezirks

1. Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren
2. Kantorinnen und Kantoren auf A- und B-Stellen
3. Vertrauenspfarrerinnen und Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

VII. Kirchenmusik auf der Ebene der Landeskirche

VIII. Inkrafttreten

Präambel

Diese Richtlinien wenden sich an alle, die an der Gestaltung von Gottesdienst und Kirchenmusik verantwortlich beteiligt sind: Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte, Pfarrerinnen und Pfarrer, Verantwortliche in Kirchenbezirken, Chöre, Instrumentalgruppen und Bands, Kirchenmusikerinnen und -musiker. Ihnen wollen diese Richtlinien Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit sowie Hilfen und Regeln für Planungen und Entscheidungen geben.

Diese Absicht prägt den Charakter dieses Textes. Er ersetzt nicht Rechtsregelungen, auf die im Folgenden hingewiesen wird, ergänzt diese aber und versucht, ihre praktischen Intentionen zusammenzufassen.

I.

Grundlegendes zum Singen und Musizieren in der Kirche

1. Musik als Äußerung des Menschseins

- a) Singen und Musizieren sind elementare Äußerungen des Menschen. In der Musik kann der Mensch sein Fühlen und Empfinden, seine Freude und seinen Schmerz ausdrücken. Musik hat deswegen auch seelsorgliche und therapeutische Bedeutung für die, die sie hören, wie für die, die sie ausüben.
- b) Musik ist eine Gabe Gottes, die Menschen beglücken und trösten, aber auch herausfordern kann. Deshalb haben Singen und Musizieren in der Kirche ihren festen Platz.

2. Musik als Ausdruck des Glaubens

Im Singen und Musizieren können wir uns Gott zuwenden und unserem Glauben Ausdruck geben. Wofür Worte fehlen, das kann oft durch Musik mitgeteilt werden: Klage und Zweifel, Anfrage und Bitte, Gewissheit und Dank, Freude, Lob, Anbetung und Jubel.

3. Musik als gemeinschaftsbildendes Element

Gemeinsames Singen und Musizieren verbindet. Es schafft Gemeinschaft zwischen denen, die singen und spielen, und denen, die zuhören. Auch deswegen ist die christliche Gemeinde singende und musizierende Gemeinde.

II.

Musik in der Gemeinde

1. Kirchenmusik als Sache der Gemeinde

- a) Aus der Bedeutung der Kirchenmusik ergibt sich die Verpflichtung der Gemeinden, sich ideell und finanziell im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die kirchenmusikalische Arbeit einzusetzen und entsprechende Voraussetzungen und Bedingungen dafür zu schaffen. Dazu gehören die entsprechenden Räume und ein funktionstüchtiges und geeignetes

Instrumentarium, sowie die zur Vorbereitung und Durchführung von Gottesdiensten und Konzerten notwendigen Rahmenbedingungen (Mithilfe der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters oder der Kirchendienerin bzw. des Kirchendieners, angemessene Mitnutzung der gemeindlichen Kommunikationsstrukturen). Der Haushaltsplan der Gemeinde soll einen ausreichenden Posten für Noten und anderes Inventar für die kirchenmusikalische Arbeit und für Veranstaltungen enthalten.

- b) Für bestimmte kirchenmusikalische Veranstaltungen (z. B. Kantatengottesdienste), für Instandhaltung, den Neubau und die Überarbeitung von Pfeifenorgeln kann der Evangelische Oberkirchenrat auf Antrag einen Zuschuss gewähren. Beschaffungen, Veränderungen oder Verkäufe von Orgeln sind genehmigungspflichtig (Näheres ist den betreffenden Verordnungen, Merkblättern und Formularen zu entnehmen).

2. Vielfalt der Gemeinden – Vielfalt der Gruppen

- a) Die Kirchenmusik hat ihren Platz im Gottesdienst und überall dort, wo in der Gemeinde Menschen zusammenkommen. Ort und Anlass mögen unterschiedlich sein: etwa in den einzelnen Gruppen einer Gemeinde, bei einer Freizeit oder im Kindergarten, bei der Probe eines Chores oder Instrumentalkreises, im Konzert oder bei einem offenen Singen.
- b) Eine Gemeinde besteht aus Menschen, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Milieus angehören, verschiedenen Alters sind, der kirchlichen Arbeit näher oder ferner stehen. Dieser Vielfalt sollten die kirchenmusikalischen Aktivitäten und Angebote entsprechen.
- c) In stilistischer Hinsicht sollte das Angebot darum vielfältig sein. Von keiner Epoche kann gesagt werden, sie habe die einzig mögliche Kirchenmusik hervorgebracht. Zeitgenössischer Musik und der Populärmusik ist ebenso Raum zu geben wie der überlieferten Tonsprache, dem Experiment ebenso wie bewährten Formen. Doch immer ist darauf zu achten, für welche Gruppe, für welchen Ort und Anlass die Musik gewählt wird, und zu prüfen, ob sie der jeweiligen Situation angemessen ist. Hierbei werden Gemeinden sowie die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ihre spezifischen Profile entwickeln.

3. Chöre und Instrumentalgruppen

- a) Die Chöre und Instrumentalgruppen einer Gemeinde bieten stimmlich und instrumental begabten und interessierten Menschen verschiedener Altersgruppen die Möglichkeit der Mitarbeit. Die Musikkreise sind Bestandteil des Gemeindelebens und deshalb von den Gemeindeverantwortlichen zu fördern und zu unterstützen.

- b) Die Chöre und Instrumentalgruppen werden von dazu beauftragten Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern geleitet. Sie haben für eine gründliche musikalische Vorbereitung und Durchführung der Arbeit zu sorgen. Sie bieten ihren engagierten Mitgliedern auch eine geistliche und emotionale Heimat. Neue Mitglieder werden in die Chöre und Musikgruppen nur mit Einverständnis der beauftragten musikalischen Leiterinnen und Leiter aufgenommen. Darüber hinaus wird auf die Satzung des Landesverbandes evangelischer Kirchenchöre in Baden vom 13. März 2004 (GVBl. 2005 S. 7 ff.) und die Ordnung der Evangelischen Posaunenarbeit in Baden vom 23. Juni 1998 (GVBl. 1998 S. 121 ff.) verwiesen.

III.

Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

1. Aufgaben

- a) Das kirchenmusikalische Amt ist ein geistliches Amt. Es gehört nach unserer Grundordnung zu den Diensten der Verkündigung (Artikel 100 Abs. 1 GO). Darum geschieht die Einführung in dieses Amt in einem Gottesdienst.
- b) In der Tradition der evangelischen Kirche spielt der kirchenmusikalische Dienst von jeher eine wichtige Rolle. Darum werden geeignete ausgebildete Personen durch einen förmlichen Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans in dieses Amt berufen. Wird das Amt nicht ehrenamtlich ausgeübt, sondern mit einer rechtlich und finanziell wirksamen Anstellung (Arbeitsverhältnis) verbunden, werden Kantorinnen und Kantoren nach den gesetzlichen Bestimmungen in dieses Amt berufen (vgl. §§ 3 ff. Kirchenmusikgesetz).
- c) Mit dem Amt ist die Aufgabe verbunden, die Musik des Gottesdienstes zu leiten und zu betreuen sowie das musikalische Leben in der Gemeinde zu fördern. Dafür bedarf es einer entsprechenden Ausbildung. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen sich bemühen, ihre Kenntnisse stets so zu erweitern, dass sie für die Fragen des Gottesdienstes und der Kirchenmusik kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind.
- d) Voraussetzung für die Errichtung und Wiederbesetzung einer A- oder B-Stelle ist, dass die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker in ihren bzw. seinen Einsatzstellen die Möglichkeit zu einer vielseitigen kirchenmusikalischen Tätigkeit vorfindet. Im Kirchenraum soll genügend Platz für Chor und Orchester sein, außerdem sollen geeignete Probenräume zur Verfügung stehen.

Die Orgel soll die Wiedergabe der Orgelliteratur auch höheren Schwierigkeitsgrades erlauben. Differenzierte Chorarbeit soll vorhanden oder der Aufbau eines Chores in absehbarer Zeit möglich sein. Kantorinnen und Kantoren auf A- oder B-Stellen bedürfen zur Ausübung ihres Dienstes eines angemessen ausgestatteten Dienstzimmers.

- e) Voraussetzung für die Errichtung einer A-Stelle ist, dass die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker darüber hinaus die Möglichkeit einer künstlerisch anspruchsvollen Tätigkeit mit weiter Ausstrahlungskraft hat. Die Tätigkeit der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers mit A-Prüfung kann Akzente auf Spezialgebieten (z. B. auf chorischem, instrumentalem oder kompositorischem Gebiet) haben.

2. Zusammenarbeit in der Gemeinde

- a) Ehren- und Hauptamtliche arbeiten in der Kirche vertrauensvoll zusammen; sie tun dies zielgerichtet, wertschätzend und effektiv. Sie kennen ihre gemeinsame Verantwortung und ihre jeweiligen Zuständigkeiten. Konflikte werden als Chance begriffen. Für ihren Dienst sind die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker dem Anstellungsträger und dem Leitungskreis der betreffenden Gemeinde verantwortlich. Regelmäßige Planungsgespräche zwischen Gemeindepfarrerinnen bzw. Gemeindepfarrern und Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusikern sind geboten.
- b) Verkündigung geschieht im Gottesdienst durch Wort und Musik. Die Auswahl der gottesdienstlichen Lieder und die weitere musikalische Ausgestaltung wird von der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker rechtzeitig gemeinsam besprochen. Mit Rücksicht auf die musikalische Gottesdienstvorbereitung sollten die Lieder (vielleicht außer dem Lied nach der Predigt) spätestens drei Tage vor dem betreffenden Gottesdienst festgelegt werden. Das Evangelische Gesangbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die Grundlage der Liedauswahl für alle Gottesdienste. Neuere Lieder sollen verantwortlich eingeübt werden.
- c) Gottesdienste mit Beteiligung von Chören bzw. Instrumentalgruppen, die eine besondere kirchenmusikalische Gestaltung erhalten, müssen rechtzeitig vorgeplant werden, um allen Beteiligten genügend Zeit zur Vorbereitung zu geben.
- d) Die sonstige gottesdienstliche Mitwirkung von Musikerinnen und Musikern oder von außergemeindlichen Gruppen ist nur nach Absprache mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker möglich. In Konfliktfällen entscheidet der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat. Gegebenenfalls können die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor und die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik zu Rate gezogen werden.

- e) Kirchenmusikalische Veranstaltungen sollen vor Beginn des Kalenderjahrs dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat in Form eines Jahresplans zur Kenntnis vorgelegt werden. Aus der Vorlage muss auch ersichtlich sein, wie die Aufführungen finanziert werden sollen. Hat der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat keine Bedenken bezüglich der Planung und Durchführung der Veranstaltungen, so übernimmt er grundsätzlich die Verantwortung für deren finanzielle Absicherung.

- f) Es hat sich bewährt, für die Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit einen Ausschuss des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats zu bilden, der sich in regelmäßigen Abständen trifft und dem die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker als Mitglied angehören sollen. Diese sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, einmal jährlich im Rahmen einer Sitzung des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats einen kurzen Arbeitsbericht zu geben. Im Übrigen müssen sie bei Fragen des Gottesdienstes und der Kirchenmusik (eingeschlossen auch alle orgelbaulichen Maßnahmen und bei Haushaltsberatungen) zu den Sitzungen des Ältestenkreises/Kirchengemeinderats mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Aus- und Fortbildung

- a) Die Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg (www.hfk-heidelberg.de) bildet für den hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst aus. Die Regelstudienzeit für die B-Prüfung beträgt acht Semester, für die A-Prüfung kommen weitere vier Semester hinzu (Studien- und Prüfungsordnung).
- b) Die Ausbildung von D- und C-Musikerinnen bzw. -musikern (Bandleitung, Chorleitung, Orgel, Bläserchorleitung) in der Evangelischen Landeskirche in Baden erfolgt durch ein Kurssystem im Haus der Kirchenmusik in Schloss Beuggen. In den Bezirken wird in Verantwortung der Bezirkskantorate Orgelspiel und Chorleitung unterrichtet, aus den hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen bzw. -musikern der Landeskirche wird auch das Dozententeam für die Theorie- und Praxiskurse in Schloss Beuggen zusammengestellt (Näheres unter: www.haus-der-kirchenmusik.de).
- c) Die Popmusik, die Chor- und die Posaunenarbeit und andere kirchenmusikalische Ämter und Verbände der Landeskirche bieten zusätzliche Aus- und Fortbildungsangebote an. Im jährlich erscheinenden Faltblatt des Evangelischen Oberkirchenrates „Fortbildung Kirchenmusik“ wird auf die Veranstaltungen hingewiesen. Die Anstellungsträger sollen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zeitlich und finanziell ermöglichen.

IV. Gottesdienst und Kasualien

1. Der Gottesdienst als Zentrum der Kirchenmusik

Der Gottesdienst ist das Zentrum des kirchenmusikalischen Lebens. Gottesdienste in ihren vielfältigen traditionellen und neuen Formen bieten reiche Möglichkeiten für den Einsatz von Musik. In der dialogischen Struktur des Gottesdienstes, in Anrede Gottes und Antwort des Menschen hat die Musik eine besondere Funktion. Sie kann den Inhalt der Verkündigung aufnehmen und weiterführen (etwa in einer Motette zu einem Bibelwort), zur Besinnung verhelfen (in einer Orgelmeditation) oder die Antwort der Gemeinde zum Ausdruck bringen (etwa in einem Loblied). In vielen Gemeinden gibt es musikzentrierte Gottesdienste. Sie sind beliebt und in ihren unterschiedlichen Stilrichtungen eine wichtige Form der Verkündigung. Musik verstärkt die Emotionalität von Gottesdiensten und hilft mit, dass der Gottesdienst zur Feier und zum Fest wird. Die Verwendung von Tonträgern im Gottesdienst ist in der Regel unangemessen.

2. Die singende Gemeinde

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Gemeinde zu einem lebendigen Singen und Verstehen des alten und neuen Kirchenlieds anleiten. Dies kann je nach örtlichen Möglichkeiten durch ein Ansingen der Lieder zu Anfang oder auch während des Gottesdienstes geschehen, wobei der Chor oder eine Ansinggruppe hilfreich sind. Regelmäßiges Singen in den verschiedenen Gruppen und Kreisen der Gemeinde kann das gottesdienstliche Singen beleben. Wichtig ist dies vor allem bei der Einführung neuer geistlicher Lieder oder bei der Verwendung von mehrstimmigen Singformen und Wechselgesängen. Auch Instrumentalgruppen oder Einzelstimmen lassen sich hier einsetzen.

3. Orgelspiel im Gottesdienst

- a) Das Orgelspiel im Gottesdienst dient dazu, die Gemeinde beim Singen der Gemeindelieder zu unterstützen. Solistisches Spiel bereichert den Gottesdienst und unterstreicht seinen festlichen Charakter.
- b) Bei der Liedbegleitung ist es notwendig, sich auf die Taktart und ihre Akzentuierung, Artikulation, Tempo, die Lautstärke und die Atempausen sorgfältig einzustellen. Auch ist der Textinhalt der einzelnen Strophen zu berücksichtigen. Ein Sonderfall ist der Lobvers nach dem Gloria (Glorialied), dessen Tonart auf den liturgischen Gesang abgestimmt sein muss, weil es ohne Intonation anschließen soll. Der Gemeinde unbekannte Lieder und Strophen oder Lieder in nicht passenden Tonarten müssten hier durch eine kleine Intonation eingeleitet werden. Der fantasievolle Einsatz der Orgelregister, variable Begleitsätze,

das Zusammenspiel mit Soloinstrumenten und der Wechselgesang mit Solisten oder Chören tragen zu einem lebendigen Gottesdienst bei.

- c) Die liturgischen Stücke werden in der Regel ohne Einleitung begonnen und sollen deshalb den Anfangston durch eine klare Registrierung erkennen lassen, die Tonart soll in einem sinnvollen Verhältnis zu benachbarten Musikstücken und in einer bequem singbaren Tonhöhe stehen.
- d) Die Choralvorspiele und Intonationen sind in der Tonart des Liedes zu wählen und können den Charakter und das Tempo vorbereiten. Dabei sind je nach liturgischer Stellung des Liedes kurze Intonationen (Eingangslied nach einem Präludium, Schlusslied) oder Choralvorspiele (Hauptlied, Lied nach der Predigt) empfehlenswert.
- e) Als Vor- und Nachspiel, Orgelzwischenstück nach der Schriftlesung oder als Meditationsmusik eignen sich auch choralfreie Kompositionen.

4. Chor- und Instrumentalmusik im Gottesdienst

Chor- und Instrumentalmusik unterstützt und ergänzt die Verkündigung und bietet Raum für spirituelles Erleben. Vokal- und Instrumentalsolisten, Chöre, Posaunen- und Instrumentalensembles können das Ordinarium (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei) mit- oder ausgestalten. Auf diese Weise werden charakteristische Akzente gesetzt und/oder festliche Gottesdienste geschaffen. Von kleinen Singformen bis hin zu großen Messkompositionen bietet sich hier ein riesiges Repertoire aus Vergangenheit und Gegenwart an. Durch Psalm- und Hallelujaverse, Gebetsrufe und -gesänge, Psalm- und Evangelienvertonungen und ganze Kantaten kann das Proprium des Gottesdienstes musikalisch entfaltet werden.

5. Musik beim Abendmahl

Die Kirchenmusik hat beim Abendmahlsteil des Gottesdienstes eine wichtige Funktion. Hier kann eine Fülle von instrumentalen und vokalen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Wenn die Gemeinde beim Empfang von Brot und Wein singt (außer Abendmahlsliedern, z. B. auch Lob- und Danklieder, Lieder der Kirchenjahreszeit), können zwischen den Strophen Orgelbearbeitungen über das betreffende Lied erklingen. Choralgebundene Orgelmusik hilft der Gemeinde, beim Mithören den Textinhalt eines Liedes zu bedenken. Oft wird man aber auch freie Orgelmusik zur Meditation auswählen. Neben Gemeindegesang und Orgelmusik kann entsprechende Chor- und Instrumentalmusik eingesetzt werden.

6. Musik bei Kasualgottesdiensten

- a) Kasualgottesdienste sind ein kaum zu überschätzender Bereich kirchlichen Handelns. Hier kommen auch Kirchendistanzierte an biografisch wichtigen Punkten ihrer Lebensgeschichte mit der Kirche in Kontakt. Es ist wichtig, dass sie einen einladenden und gut gestalteten Gottesdienst erleben.

- b) Die musikalische Gestaltung von Kasualgottesdiensten muss rechtzeitig mit allen Beteiligten abgesprochen werden. Auf musikalische Wünsche von Brautpaaren, Taufeltern oder Hinterbliebenen sollte man, wenn möglich, eingehen. Die Gesänge und Instrumentalstücke, die während des Gottesdienstes erklingen, müssen zur biblischen Botschaft passen. Seelsorgliches Verständnis und liturgische Verantwortung sind keine Widersprüche. In jedem Fall soll in Kasualgottesdiensten auch die Gemeinde singen.
- c) Werden für die Gestaltung von Kasualgottesdiensten seitens der Angehörigen besondere musikalische Stücke gewünscht oder als Aufführung im Gottesdienst beschafft, so müssen alle Beteiligten davon rechtzeitig unterrichtet werden. Ist dazu eine Orgelbegleitung notwendig, müssen die Mitwirkenden zu einer ausreichenden Probe bereit sein. Die Kirchengemeinde kann den Mehraufwand nach den allgemeinen Regelungen als Entgelt ersetzt bekommen.

V.

Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- a) Besondere Aufgaben und Möglichkeiten hat die Kirchenmusik in eigenständigen musikalischen Veranstaltungen. Diese bereichern das Spektrum kirchlichen Handelns und erreichen erfahrungsgemäß Menschen, die anderen kirchlichen Angeboten fernstehen. Deshalb verdienen solche Veranstaltungen ganz besondere Aufmerksamkeit und Förderung. In Kantatenaufführungen, Orgel- und Gospelkonzerten, in der Aufführung von Oratorien und Passionen wird der Bezug der Kirche zum kulturellen Leben deutlich. Christliche Traditionen, biblische Überlieferungen und der Rhythmus des Kirchenjahrs erscheinen wirksam in der Öffentlichkeit. Die Bildungsfunktion der Kirchenmusik ist nicht zu unterschätzen. Sie hält christliche Traditionen bei Menschen lebendig.
- b) Dabei sind verschiedene Formen der Aufführung möglich: von der Abendmusik (z. B. mit liturgischen Elementen) bis zum großen Kirchenkonzert. Auch eine bewusste und umsichtige Verbindung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen mit erwachsenenbildnerischen Elementen ist eine lohnende Aufgabe.
- c) Wollen Veranstalter von außerhalb der Gemeinde den Kirchenraum zu öffentlichen Konzerten nutzen, so muss der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat im Benehmen mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker darüber befinden. Hierbei ist darauf zu achten, dass durch solche Gastkonzerte Vorhaben der Gemeinde nicht verdrängt oder beeinträchtigt, sondern gefördert werden. Termine und Raumbedarf der Gemeinde und insbesondere ihrer Kirchenmusik haben Vorrang. Bei außergemeindlichen Gastkonzerten müssen Musik und Inhalte im Raum der Kirche zu verantworten sein. Urheberrechtliche Zusammenhänge sind zu beachten.

VI.

Kirchenmusik auf der Ebene des Kirchenbezirks

Die kirchenmusikalische Arbeit im Kirchenbezirk hat die Aufgabe, die Arbeit der Gemeinden zu unterstützen und zu ergänzen. Darum gibt es in jedem Kirchenbezirk eine Bezirkskantorin bzw. einen Bezirkskantor sowie eine Vertrauenspfarrerin bzw. einen Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik. Als Anstellungsträger von Kantorinnen und Kantoren hat in der Regel der Kirchenbezirk auch eine koordinierende Funktion für die Kirchenmusik in der Region. Dementsprechend liegt die Dienstaufsicht nach § 9 Kirchenmusikgesetz für die Kantorinnen und Kantoren grundsätzlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan des jeweiligen Kirchenbezirks.

1. Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren

- a) In jedem Kirchenbezirk wird eine Kantorin oder ein Kantor mit zusätzlichen Aufgaben im Kirchenbezirk und innerhalb der Landeskirche als Bezirkskantorin oder -kantor berufen.
- b) Der Kirchenbezirk errichtet die Stelle einer Bezirkskantorin bzw. eines Bezirkskantors und finanziert die Kosten der damit verbundenen Aufgaben (z. B. Noten für Bezirksveranstaltungen, Aufführungen im Kirchenbezirk und Geschäftsaufwand der Bezirkskantorin bzw. des -kantors). Der Vergütungsaufwand wird dem Kirchenbezirk vom Evangelischen Oberkirchenrat nach Maßgabe der hierfür im kirchengemeindlichen Steueranteil des landeskirchlichen Haushaltes eingestellten Mittel erstattet (§ 7 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz).
- c) Die Bezirkskantorin bzw. der -kantor kann von den Ältestenkreisen/Kirchengemeinderäten zur Beratung in kirchenmusikalischen Fragen herangezogen werden. Sie bzw. er sollte regelmäßig zu Pfarrkonventen eingeladen werden (Allgemeine Dienstanweisung für Bezirkskantoren, Rechtsammlung Nr. 460.400). Die Bezirkskantorin bzw. der -kantor beteiligt sich im Rahmen ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Tätigkeit als Unterrichtsperson an der Ausbildung im Haus der Kirchenmusik (vgl. III. 3).

2. Kantorinnen und Kantoren auf A- und B-Stellen

Neben den Bezirkskantorinnen und Bezirkskantoren wirken alle Kantorinnen und Kantoren auf A- oder B-Stellen an den gesamtkirchlichen Zielen der Kirchenmusik mit. Sie sind Multiplikatoren für zeitgemäße und qualitätvolle musikalische Verkündigung in allen Stilrichtungen. Die Kantorinnen und Kantoren sind wesentliche Träger des Aus- und Fortbildungskonzeptes im Haus der Kirchenmusik und helfen so mit, eine „flächendeckende“ Versorgung der Gemeinden mit ausgebildeten Kirchenmusikerinnen und -musikern zu sichern.

3. Vertrauenspfarrerinnen und Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik

Im Kirchenbezirk wirken die Vertrauenspfarrerin bzw. der Vertrauenspfarrer für Kirchenmusik sowie die Bezirkskantorin bzw. der Bezirkskantor zusammen, um das gottesdienstliche und kirchenmusikalische Leben zu fördern und mitzugestalten.

Sie übernehmen in der Regel folgende Aufgaben:

- a) Sie vertreten im Pfarrkonvent die Anliegen der Kirchenmusik sowie der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Sie sollen unter den Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenbezirks Verständnis für kirchenmusikalische Fragen wecken und fördern. Sie vertreten die kirchenmusikalischen Anliegen auch im Blick auf Haushaltsplan- und Finanzberatung von Kirchenbezirken oder größeren Kirchengemeinden.
- b) Sie informieren sich über Entwicklungen und Planungen in Fragen des Gottesdienstes und Kirchenlieds und unterrichten die Gremien des Kirchenbezirks darüber.
- c) Sie informieren sich über das kirchenmusikalische Leben in den Gemeinden des Kirchenbezirks und wirken bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen auf Bezirksebene (z. B. Bezirkskirchengesangstage) mit. Sie vermitteln in Konfliktfällen sachlicher und personeller Art. Sie halten Verbindung mit dem Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und wirken bei Besetzungen von hauptberuflichen Stellen und bei der kirchenmusikalischen D-Prüfung mit. Sie geben ggf. Anregungen zur Bildung von Arbeitskreisen für Gottesdienst und Kirchenmusik.

VII.

Kirchenmusik auf der Ebene der Landeskirche

- a) Auf der Ebene der Landeskirche koordiniert der Beirat für Kirchenmusik, der in regelmäßigen Abständen zusammentrifft, die kirchenmusikalische Arbeit und berät den Evangelischen Oberkirchenrat. Im Beirat werden die qualitativen, organisatorischen und konzeptionellen Voraussetzungen geschaffen und koordiniert, damit Kirchenmusik als Ausdruck des Glaubens, als Gemeinschaft bildendes Element und als Kulturfaktor in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit bereichernd wirken und für das Evangelium werben kann.
- b) Der Beirat für Kirchenmusik fördert daher die kirchenmusikalischen Aktivitäten in der Landes-

kirche und die Ausbildung des Nachwuchses, berät Konzeptionen, gibt Empfehlungen bei Personal- und Sachentscheidungen und bearbeitet Anfragen. Dem Beirat für Kirchenmusik gehören nach § 14 Abs. 2 Kirchenmusikgesetz an:

- 1. die Referentin bzw. der Referent für Kirchenmusik im Evangelischen Oberkirchenrat,
- 2. die Landeskantorinnen bzw. Landeskantoren,
- 3. die Rektorin bzw. der Rektor der Hochschule für Kirchenmusik,
- 4. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes der Evangelischen Kirchenmusikerinnen und -musiker in Baden,
- 5. die bzw. der Vorsitzende des Landesverbandes Evangelischer Kirchenchöre in Baden,
- 6. die Landesposaunenwartinnen bzw. die Landesposaunenwarte sowie
- 7. die Leiterin bzw. der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat auf Vorschlag des Beirats für Kirchenmusik nach § 14 Abs. 3 Kirchenmusikgesetz folgende weitere Mitglieder berufen:

- 1. ein Mitglied der Liturgischen Kommission,
- 2. ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft für musisch-kulturelle Arbeit in der evangelischen Jugend Baden (AGM).

Die im Evangelischen Oberkirchenrat zuständige Person für Rechtsfragen der Kirchenmusik nimmt nach § 14 Abs. 4 Kirchenmusikgesetz an den Sitzungen des Beirats für Kirchenmusik beratend teil.

VIII.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Februar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 24. August 1992 (GVBl. S. 213) außer Kraft.

Karlsruhe, den 22. Januar 2008

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

Bekanntmachungen

OKR 05.02.2008 **Mustergeschäftsordnung
AZ: 11/45 für Ältestenkreise**

Mustergeschäftsordnung für Ältestenkreise

Stand 1. Januar 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die nachfolgende Mustergeschäftsordnung für Ältestenkreise als Grundlage für eine Beschlussfassung durch die Ältestenkreise bekannt.

In der Mustergeschäftsordnung sind im Wesentlichen verfahrensrechtliche Regelungen aus

1. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), Rechtsammlung Nr. GO 2008 – 100.100,
2. Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), Rechtsammlung Nr. 100.110 sowie
3. Durchführungsbestimmungen zum LWG vom 28. April 2007 (GVBl. Nr. 4a / 2007)

zusammengefasst, die für die praktische Arbeit des Ältestenkreises von Bedeutung sind.

Auf Wunsch kann der Text per E-Mail zur Verfügung gestellt werden (bestellservice@ekiba.de) oder im Intranet der Landeskirche herunter geladen werden.

Geschäftsordnung des Ältestenkreises der-gemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde

Vom

Der Ältestenkreis hat in seiner Sitzung vom folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Ältestenkreises
- § 2 Vorsitz
- § 3 Sitzungen
- § 4 Einladung
- § 5 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder, beratende Teilnahme
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Verlauf der Sitzungen
- § 8 Beschlussfassung und Wahlen
- § 9 Befangenheit
- § 10 Protokoll
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Verschwiegenheit
- § 13 Laufende Geschäfte
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung des Ältestenkreises

(1) Die Zusammensetzung des Ältestenkreises richtet sich nach den Bestimmungen der Grundordnung (GO) und des Leitungs- und Wahlgesetzes (LWG).

(2) Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Ältestenkreis an:

1. die gemäß § 7 Abs. 1 LWG durch Gemeindewahl gewählten Kirchenältesten; (die Zahl beträgt aufgrund der Ältestenwahl 2007 bei Gemeindegliedern [ohne Nebenwohnsitz] nach dem Stand vom 31. Dezember 2006 Kirchenälteste),
2. die gemäß § 7 Abs. 4 LWG bei der Gemeindewahl durch Zuwahl gewählten Kirchenältesten,
3. die gemäß § 8 bzw. § 16 LWG durch Zuwahl bzw. Nachwahl des Ältestenkreises gewählten Kirchenältesten sowie
4. die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder eine Verwalterin bzw. ein Verwalter der Pfarrstelle.

(3) Unterschreitet die Zahl der Kirchenältesten die Zahl der durch Gemeindewahl nach Absatz 2 Nr. 1 zu wählenden Kirchenältesten, ist im Verfahren nach § 16 LWG eine Nachwahl vorzunehmen (§ 16 Abs. 1 LWG).

(4) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an (§ 11 Abs. 1 LWG):

1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeindevikarinnen bzw. Gemeindevikare, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Dies gilt auch beim Gruppenpfarramt und Gruppenamt.¹

(5) Die Vorsitzenden der Gemeindeversammlung sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen (§ 11 Abs. 5 LWG).

(6) Eine durch Kirchengesetz geregelte stimmberechtigte oder beratende Zugehörigkeit weiterer Personen zum Ältestenkreis bleibt unberührt.

¹ Bis zur nächsten Allgemeinen Kirchenwahl (voraussichtlich 2013) gilt dies als Übergangsregelung auch für Ältestenkreise kirchlicher Nebenorte.

§ 2 Vorsitz

(1) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen (§ 12 Abs. 1 LWG).

(2) Ist die Amtszeit nicht bestimmt, gilt diese für die Amtszeit des Ältestenkreises.

§ 3 Sitzungen

(1) Der Ältestenkreis hält in der Regel monatlich einmal eine ordentliche Sitzung ab. Sitzungstag ist der im Monat. Das Mitglied im Vorsitzendenamt kann nach Bedarf auch außerordentliche Sitzungen einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ältestenkreises es verlangt (§ 13 Abs. 1 LWG).

(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich (§ 13 Abs. 3 S. 1 LWG).

(3) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für das Leben der Gemeinde sind im Gemeindebeirat zu beraten und der Gemeinde vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt zu geben. Der Ältestenkreis kann die Öffentlichkeit einer solchen Sitzung beschließen. Die über den Gegenstand getroffenen Entscheidungen sind alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises bekannt zu geben (§ 13 Abs. 4 LWG).

(4) Der Sitzungstermin für Verhandlungsgegenstände nach Absatz 3 soll so festgelegt werden, das ggf. zuvor eine Gemeindeversammlung stattfinden kann. Unabhängig davon, ist eine Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn 20 Gemeindeglieder dies beantragen (Artikel 22 GO).

§ 4 Einladung

Zu den Sitzungen lädt das Mitglied im Vorsitzendenamt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eine Woche vor der Sitzung ein. Für außerordentliche Sitzungen beträgt die Frist mindestens 24 Stunden.

§ 5 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder, beratende Teilnahme

(1) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Ältestenkreises sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

(2) Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (Artikel 79 GO) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können beratend an den Sitzungen teilnehmen (Artikel 109 Abs. 2 GO).

(3) Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen (§ 11 Abs. 3 LWG). Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Aufgabengebietes behandelt werden (§ 11 Abs. 4 LWG).

(4) In einen Ausschuss des Ältestenkreises berufene Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden (§ 14 Abs. 1 LWG).

§ 6 Tagesordnung

(1) Das Mitglied im Vorsitzendenamt stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Mitglied im Stellvertretendenamt auf.

(2) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder stellen. Die Anträge sollen zwei Wochen vor dem Sitzungstermin bei dem Mitglied, das die Tagesordnung erstellt, schriftlich eingereicht werden.

(3) Bei Beginn der Sitzung kann ein dringender Antrag eines stimmberechtigten oder beratenden Mitglieds durch Beschluss des Ältestenkreises auf die Tagesordnung gesetzt werden. Das Gleiche gilt für die Änderung der Reihenfolge oder die Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte.

(4) Nicht erledigte Punkte der Tagesordnung werden auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

§ 7 Verlauf der Sitzungen

(1) Die Sitzung beginnt mit einer geistlichen Besinnung.

(2) Zu Beginn stellt das Gemeindeglied im Vorsitzendenamt die Beschlussfähigkeit fest. Es leitet die Verhandlungen. Es ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung unterbrechen die Erörterung zur Hauptsache:

1. Antrag auf Ende der Rednerliste,
2. Antrag auf Ende der Aussprache.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung ist ohne Aussprache abzustimmen.

§ 8

Beschlussfassung und Wahlen

(1) Die Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises, das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach Artikel 108 GO in Verbindung mit § 10 LWG.

(2) Es ist Aufgabe des Mitglieds im Vorsitzendenamt, das Ergebnis der Beratung zu einem abstimmungsfähigen Hauptantrag zusammenzufassen und im Wortlaut festzustellen. Werden hierzu Änderungsanträge gestellt, ist zunächst über diese abzustimmen. Danach erfolgt unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Abstimmung der Änderungsanträge die abschließende Abstimmung.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.

(4) Personalentscheidungen werden nur dann durch eine Wahl getroffen, wenn dies nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(5) Das Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung sind im Protokoll festzuhalten.

(6) In dringenden Fällen kann auch im schriftlichen Verfahren eine Beschlussfassung erfolgen. Ein Beschluss kommt in diesem Verfahren zustande, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ältestenkreises dafür stimmt und nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung beantragt.

§ 9

Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Ältestenkreises muss die Sitzung verlassen und darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder seinen Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt (Artikel 111 Abs. 2 bis 5 GO).

(2) Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen der Ältestenkreis in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

§ 10

Protokoll

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll enthält Angaben über:

1. Ort, Tag und Dauer der Sitzung,
2. die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,

3. die Feststellung über die Beschlussfähigkeit,
4. die Namen der anwesenden stimmberechtigten und beratenden Mitglieder,
5. die Namen der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer und der sonstigen zur Sitzung eingeladenen Personen,
6. den Wortlaut der Beschlüsse,
7. die wesentlichen Entscheidungsgründe der Beschlüsse.

(2) Der Ältestenkreis bestellt eines seiner Mitglieder zur Schriftführerin bzw. zum Schriftführer. Er kann dazu auch eine sonstige Person bestellen.

(3) Das Protokoll ist von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ältestenkreises erhalten eine Kopie des Protokolls. Dabei sind Namen ggf. abzukürzen oder zu schwärzen; die Entscheidung hierüber trifft das Mitglied im Vorsitzendenamt. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds sind die Protokolle und sonstigen vertraulichen Unterlagen von ihm zurückzugeben.

§ 11²

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen des Ältestenkreises werden folgende Ausschüsse gebildet:

1. *Ausschuss für Gottesdienst und Liturgie,*
2. *Finanzausschuss,*
3. *Bauausschuss,*
4. *Kindergarten-(oder Diakonie-)Ausschuss,*
5. *Jugendausschuss*
6. *Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit*
7.

(2) Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Ältestenkreises gebildet. Der Ältestenkreis kann selbst oder auf Vorschlag eines Ausschusses weitere sachverständige Gemeindeglieder in den Ausschuss berufen (§ 14 Abs. 1 LWG).

(3) Die Ausschüsse wählen ein Mitglied in das Vorsitzendenamt bzw. Stellvertretendenamt.

² Ob und welche ständigen Ausschüsse gebildet werden, entscheidet der Ältestenkreis bei der Beschlussfassung über diese Geschäftsordnung.

**§ 12
Verschwiegenheit**

Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen des Ältestenkreises und an Sitzungen der Ausschüsse des Ältestenkreises, die stets nichtöffentlich sind, haben über die ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, auch nach Beendigung ihres Amtes, Stillschweigen zu bewahren (Artikel 111 Abs. 1 GO).

**§ 13
Laufende Geschäfte**

Dem Mitglied im Vorsitzendenamt obliegt die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers für die Pfarramtsverwaltung.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am in Kraft.

....., den

Ältestenkreis der-gemeinde

.....
(Vorsitzende/r des Ältestenkreises) (Siegel)

.....
(Mitglied des Ältestenkreises)

I Hinweis:

Wenn der räumliche Bereich der Pfarrgemeinde gleichzeitig den räumlichen Bereich der Kirchengemeinde bildet, ist der Ältestenkreis gemäß Artikel 26 Abs. 1 GO gleichzeitig der Kirchengemeinderat. In diesem Fall ist Folgendes zu beachten:

1. Zu § 8 – Beschlüsse:

Es ist folgender § 8 a aufzunehmen:

§ 8 a Vollzug der Beschlüsse

(1) Das Mitglied im Vorsitzendenamt hat für den Vollzug der Beschlüsse des Kirchengemeinderates zu sorgen (§ 23 Abs. 4 LWG).

(2) Das Mitglied im Vorsitzendenamt hat Beschlüsse des Kirchengemeinderates zu beanstanden (§ 7 Abs. 7 VerwO),

- 1. die gegen die Grundordnung oder andere kirchliche Gesetze verstoßen,*
- 2. durch die der Kirchengemeinderat seine Befugnisse überschreitet.*

(3) Sofern der Kirchengemeinderat bei seinem Beschluss verbleibt, hat das Mitglied im Vorsitzendenamt unverzüglich die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung auszusetzen.

2. Zu § 11 – Ausschüsse

Der Kirchengemeinderat kann den Ausschüssen durch die Geschäftsordnung im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschlussfassung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen (§ 25 LWG). In diesem Punkt soll bei der Erarbeitung die Beratung durch den Evangelischen Oberkirchenrat beansprucht werden.

3. Zu § 14

Es empfiehlt sich, folgenden § 14 a aufzunehmen:

§ 14 a Rechtliche Vertretung

Die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde richtet sich nach Artikel 28 Abs. 1 GO i.V.m. § 23 Abs. 3 LWG.

II Anlagen

1. Auszug Artikel 108 GO (Rechtssammlung Nr. 100.100)³

Artikel 108

(1) Soweit in dieser Grundordnung, einem kirchlichen Gesetz, einer Rechtsverordnung oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Beschlussfassung und für Wahlen in den Organen kirchlicher Körperschaften folgende allgemeinen Vorschriften:

1. Die Organe kirchlicher Körperschaften können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Sind mehrere Ämter zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
4. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben (einfache Mehrheit), mindestens jedoch ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich ist.

³ Gesetzesstand 01.01.08

5. Eine Wahl ist in der Regel geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn eine geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) Zu den abgegebenen Stimmen zählen auch die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.

(3)

2. Artikel 109 GO⁴

Artikel 109

(1) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates oder dessen Beauftragte und die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können an allen Sitzungen kirchlicher Organe und Gremien in der Landeskirche beratend teilnehmen. Das Gleiche gilt für die Dekaninnen und Dekane und die Landessynodalen für die Organe und Gremien in ihrem jeweiligen Kirchenbezirk.

2. Artikel 111 GO⁵

Artikel 111

(1) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften sowie alle in der Kirche Mitarbeitenden haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Die Mitglieder der Organe kirchlicher Körperschaften dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihnen selbst oder ihren Angehörigen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindegruppe berührt. Er gilt ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

⁴ Gesetzesstand 01.01.08

⁵ Gesetzesstand 01.01.08

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

3. Auszug § 10 LWG mit Nr. 10.1-10.4 DB-LWG (Rechtssammlung Nr. 100.110⁶)

§ 10 Gesetzliche Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder eines Ältestenkreises sind

1. die Kirchenältesten,
2. kraft Amtes:
 - a) die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer oder
 - b) die Verwalterin bzw. der Verwalter der Gemeindepfarrstelle,
 - c) die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richten sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht der Mitglieder kraft Amtes nach dem Pfarrdienstgesetz⁷.

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ältestenkreises ist die Sollzahl der nach § 7 Abs. 2 zu wählenden Kirchenältesten einschließlich der Zahl der Mitglieder kraft Amtes maßgebend, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist.

(3) Die Sollzahl der Kirchenältesten nach § 7 Abs. 2 erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 8 Abs. 1 oder durch Gemeindegewahl nach § 7 Abs. 4 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

(4) Ist ein Mitglied des Ältestenkreises an der Beratung und Entscheidung des Ältestenkreises aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen, tritt eine Beschlussunfähigkeit wegen Fehlens dieses Mitglieds nicht ein.

DB zu § 10 LWG: Gesetzliche Mitglieder

10.1 Nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 GO⁸ ist ein Ältestenkreis beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend ist. Diese und andere Bestimmungen, z. B. § 9 Pfarrstellenbesetzungsgesetz, machen es erforderlich, die gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten eines Ältestenkreises festzulegen. Dies ist insbesondere im Blick auf Veränderungen durch die Zuwahl nach § 8 LWG bzw. durch das Ausscheiden von Mitgliedern während der Wahlperiode erforderlich.

⁶ DB-LWG demnächst unter Nr. 100.111

⁷ redaktionell: § 57 PfdG

⁸ jetzt: Artikel 108 GO

10.2 Durch folgendes Beispiel soll deutlich gemacht werden, wie die **Gesetzliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten (GMZdK)** eines Ältestenkreises in der jeweiligen Situation ermittelt wird:

GMZdK eines Ältestenkreises mit 2.500 Gemeindegliedern (§ 7 Abs. 2 LWG) ergibt	8 Kirchenälteste
Erhöhung durch Zuwahl von vier Kirchenältesten (§ 8 Abs. 1 LWG; das Gleiche gilt auch, wenn bereits bei der Gemeindevahl nach § 7 Abs. 4 LWG eine Erhöhung erfolgte)	+ 4 Kirchenälteste
danach beträgt die GMZdK	12 Kirchenälteste
Es scheiden zwei Kirchenälteste aus	- 2 Kirchenälteste
danach beträgt die GMZdK	10 Kirchenälteste
Nach einer erneuten Zuwahl eines / einer Kirchenältesten	+ 1 Kirchenälteste(r)
beträgt die GMZdK nunmehr	11 Kirchenälteste
Scheiden danach drei Kirchenälteste aus	- 3 Kirchenälteste
beträgt die GMZdK (wieder)	8 Kirchenälteste

Scheidet ein(e) Kirchenälteste(r) aus, ändert sich die GMZdK dadurch nicht. Sie beträgt nach wie vor 8 Kirchenälteste.

Das Gleiche gilt, wenn weitere Kirchenälteste ausscheiden. Dies bedeutet, dass bei einem Absinkender tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten unter die Zahl 8 bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit von der gesetzlichen Mitgliederzahl 8 auszugehen ist.

10.3 Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mitgliedschaft der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers kraft Amtes ist der Ältestenkreis bei der in DB-LWG Nr. 10.2 angenommenen Gemeindegröße bei unterschiedlicher GMZdK wie folgt beschlussfähig:

GMZdK	Pfarrerin / Pfarrer	GMZdK	Beschlussfähigkeit bei einer Anwesenheit von Mitgliedern
12	+1	13	(6+1=) 7 Mitglieder
11	+1	12	(ger. 6+1=) 7 Mitglieder
10	+1	11	(5+1=) 6 Mitglieder
9	+1	10	(ger. 5+1=) 6 Mitglieder
8	+1	9	(4+1=) 5 Mitglieder

Unterschreitet die tatsächliche Mitgliederzahl der Kirchenältesten in diesem Beispiel die Zahl acht, hat dies auf die GMZdK und letztlich auf die notwendige Zahl der anwesenden Mitglieder für die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss.

10.4 Erst wenn die Zahl der Kirchenältesten die **gesetzliche Mitgliederzahl (GMZdK)** unterschreitet (im Beispiel 10.2 unter 8 Kirchenälteste), ist eine **Nachwahl** durch den Ältestenkreis nach den Bestimmungen des **§ 16 LWG** vorzunehmen. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Wahlverfahren die bzw. der ausgeschiedene Kirchenälteste Mitglied des Ältestenkreises wurde.

10.5

OKR 01.02.2008 **FÜRBITTE für die 12. Tagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. bis 19. April 2008 in Bad Herrenalb**

Die 12. Tagung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden findet in der Zeit vom 15. bis 19. April 2008 in Bad Herrenalb statt.

Wir bitten, in den Gottesdiensten unserer Gemeinden am 13. April 2008 dieser Tagung fürbittend zu gedenken.

OKR 08.01.2008 **PAUSCHALVERTRAG zwischen der VG MUSIKEDITION und der Evangelischen Landeskirche in Baden (Nutzung von Folien, Beamern für Liedtexte etc.)**

PAUSCHALVERTRAG
zwischen
der VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft rechtsfähiger Verein Kraft staatlicher Verleihung Königstor 1A, 34117 Kassel,
– vertreten durch ihren Geschäftsführer Christian Krauß –
– nachstehend als VG bezeichnet –
und der Evangelischen Landeskirche in Baden
Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe
– vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dieser vertreten durch das geschäftsleitende Mitglied, Frau Oberkirchenrätin Barbara Bauer –
– nachstehend als Landeskirche bezeichnet –

**§ 1
Rechtseinräumung**

1. Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der Landeskirche das Recht ein, Folien von einzelnen Liedern oder Liedtexten für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen herzustellen oder herstellen zu lassen und für den Gemeindegesang in Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen sowie in anderen gemeindlichen Veranstaltungen mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen zu verwenden.

2. Ebenfalls im Rahmen der in Absatz 1 genannten Nutzungen eingeräumt wird das Recht, Lieder/Liedtexte zum Zwecke der Sichtbarmachung mittels Beamer in Systeme der elektronischen Datenverarbeitung einzubringen.
3. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb der in Absatz 1 genannten Veranstaltungen verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.
4. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist, Textdichter und Verlag) enthalten.
5. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Teilnehmern fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Veranstaltungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.
6. Der zwischen der VG und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossene Gesamtvertrag über das Fotokopieren für den Gemeindegesang im Gottesdienst vom 9.12./11.12.1998 bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

§ 2 Vorbehaltene Rechte

Weitere Rechte, als die in § 1 genannten, werden durch diesen Vertrag **nicht** übertragen, so insbesondere auch nicht:

1. Das Recht der Vervielfältigung zur Herstellung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher, Foliensammlungen und CD oder Dokumentensammlungen in digitaler Form u.a.), soweit sie nicht dazu dienen, die Rechte aus diesem Vertrag wahrzunehmen und das Recht zur Vervielfältigung von vom Verlag geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
2. Das Recht, Noten für Chor, Solisten und Instrumentalisten zu vervielfältigen und/oder für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen kurze Wendestellen. Das Singen in einem Gottesdienst oder in einer anderen kirchlichen Veranstaltung gottesdienstähnlicher Art ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Sichtbarmachen für derartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. § 1 Abs. 1 und 2) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
3. Das Recht, die Vervielfältigungen an Dritte gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
4. Das Recht, Liedtexte ohne vorherige Genehmigung des Rechteinhabers in eine andere Sprache zu übersetzen, Teile wegzulassen oder hinzuzufügen oder die Texte in irgendeiner anderen Art und Weise zu verändern, soweit diese urheberrechtlich geschützt sind. Das Gleiche gilt für die Bearbeitung der Musik.

5. Soweit nichts anderes gesetzlich, in diesem Vertrag oder anderen Verträgen (wie dem über Tonbandaufnahmen im Gottesdienst) geregelt ist, die Rechte der Aufnahme des vertragsgegenständlichen Liedgutes auf Multimedia- und andere Datenträger, sowie die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an diesen Trägern; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text) in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art einzubringen; das Recht, das Werk (mit oder ohne Text), das in Datenbanken, Dokumentationssysteme oder in Speicher ähnlicher Art eingebracht ist, elektronisch oder in ähnlicher Weise zu übermitteln.

§ 3 Rechtsübertragung

Die VG ermächtigt die Landeskirche, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre zugehörigen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.

§ 4 Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Vertrag erhält die VG eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von

EUR 13.600,- für 2008
EUR 15.400,- für 2009
EUR 17.400,- ab 2010.

Die Beträge verstehen sich jeweils zzgl. Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe, derzeit 7%.

2. Die Rechnungsstellung erfolgt zum 30. Juni eines Jahres durch die VG an die Landeskirche.

§ 5 Freistellung

1. In Bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die Landeskirche sowie die durch Rechtsübertragung nach § 3 sonstigen Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die Landeskirche wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Absatz 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 6 Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten zunächst mit der Landeskirche Kontakt aufnehmen. Wird innerhalb von drei Monaten eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

**§ 7
Testphase**

1. a) Für die Dauer von 12 Monaten (1.1.2009–31.12.2009) wird eine sogenannte Testphase in 10% der Gemeinden der Landeskirche durchgeführt. Diese Erhebung dient dazu, die Einnahmen der Jahresgebühr gerecht an die Urheber weiter zu leiten. Die Auswahl der Gemeinden erfolgt durch die Landeskirche in Absprache mit der VG.
- b) Im Rahmen der Erhebung sammeln die Gemeinden ein Jahr lang je ein Exemplar aller ihrer Vervielfältigungsstücke (Kopien oder Folien) im Sinne dieser Vereinbarung. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit, die Vervielfältigungsstücke in digitalisierter Form (CD/CD-R/DVD) oder in Form digitaler Titellisten zu übermitteln. Diese Titellisten müssen zur eindeutigen Zuordnung zwingend die Verlags- und Autorenangaben enthalten sowie die Kennzeichnung, ob Text und Melodie oder nur der Text verwendet worden sind.
- c) Die Abgabe der Daten erfolgt vierteljährlich an die VG Musikedition.
2. Die Landeskirche hält die nach § 3 Berechtigten in regelmäßigen Abständen zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere in den Bemühungen um die vollständige und aussagekräftige Erfassung der Vervielfältigungen, an.
3. Die Vertragspartner vereinbaren alle vier Jahre eine neue Testphase für die Dauer von zwölf Monaten zur erneuten Überprüfung der Werkberechtigten.

**§ 8
Laufzeit**

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Er ist beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.
3. Für den Fall, dass die VG mit der EKD einen Gesamtvertrag über die in § 1 eingeräumten Rechte abschließt, läuft dieser Vertrag mit Inkrafttreten des Gesamtvertrages mit der EKD aus. Sollte ein möglicher Gesamtvertrag mit der EKD nicht zum 1. Januar in Kraft treten, ist für die in diesem Vertrag übertragene Rechtseinräumung die anteilige Jahresgebühr zu zahlen.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Münd-

liche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den 22.01.08
VG MUSIKEDITION

Karlsruhe, den 13.02.08
Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, dieser vertreten durch das geschäftsleitende Mitglied

gez.
Christian Krauß
(Geschäftsführer)

gez.
Barbara Bauer
(Oberkirchenrätin)

OKR 06.02.2008
AZ: 54/5

**Finanzmarktrichtlinie-
Umsetzungsgesetz**

Seit Juli 2007 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der EU-Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz) veröffentlicht.

Damit sind verschiedene Neuregelungen seit 1. November 2007 in Kraft, die insbesondere Wertpapiere, Derivate und Geldmarktinstrumente betreffen, die auch von kirchlichen Institutionen und Einrichtungen gehandelt werden.

Danach sind künftig alle Finanzdienstleister und damit auch alle Banken verpflichtet, Kunden zukünftig gesetzlich vorgegebenen Kategorien zuzuordnen, von denen das jeweilige Schutzniveau abhängt.

Differenziert wird künftig zwischen Privatkunden, professionellen Kunden und einer so genannten geeigneten Gegenpartei.

Die Einstufung hat erhebliche Auswirkungen auf die Dokumentationspflichten der Finanzdienstleister und auch auf die vom Finanzdienstleister zu erbringende Beratungstiefe beim Kunden. Mitunter wurden insbesondere kirchliche institutionelle Kunden als so genannte geeignete Gegenpartei eingestuft.

Allen kirchlichen Einrichtungen wird empfohlen, solchen Einstufungen nicht zuzustimmen.

Eine Zustimmung zu einer solchen Einstufung als geeignete Gegenpartei kann zu erheblichen Verlusten führen, da die Banken dann nicht mehr verpflichtet sind, auf Risiken eines Wertpapierhandelsgeschäftes hinzuweisen.

Die kirchlichen Genossenschaftsbanken beabsichtigen, alle kirchlichen institutionellen Kunden in die Kategorie Privatkunde einzustufen.

Kirchlichen institutionellen Kunden wird ausdrücklich empfohlen, auf eine Einstufung als Privatkunde hinzuwirken.

Das Wertpapierhandelsgesetz und die Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen finden sich auf der Internetseite www.bafin.de.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

Lichtenau

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lichtenau kann zum 1. Juni 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Die bisherige Pfarrstelleninhaberin wechselt nach acht Dienstjahren in eine andere Kirchengemeinde.

Mit seinen ca. 5.000 Einwohnern ist Lichtenau eine ländlich geprägte Kleinstadt zwischen Baden-Baden und Straßburg.

Zur Kirchengemeinde, die ca. 2.400 Gemeindeglieder umfasst, gehören neben dem Hauptort Lichtenau die Teilorte Grauelsbaum und Ulm und die Diasporagemeinde Rheinmünster. Lichtenau und Rheinmünster verfügen über eine sehr gute Infrastruktur (nähere Information finden Sie auch im Internet unter: www.lichtenau-baden.de und unter www.rheinmuenster.de).

Kindergärten, Grund- und Hauptschulen und eine Realschule sind vor Ort, Gymnasien unterschiedlicher Prägung sind über den öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen.

Mit der Lage direkt am Rhein, dem unmittelbar angrenzenden Elsass und der Nähe zum Schwarzwald besitzt Lichtenau einen hohen Freizeitwert.

Lichtenau gehört inzwischen zum Großbezugsgebiet Karlsruhe; die Stadt erreicht man bequem von Bühl aus mit der S-Bahn.

Die evangelische Kirche in Lichtenau, deren Fundamente aus dem 12. Jahrhundert stammen, das Gemeindehaus und das im 19. Jahrhundert erbaute Pfarrhaus bilden zusammen ein idyllisches Ensemble im Kirchgarten. Alle Gebäude sind renoviert. Das nach Süden ausgerichtete, geräumige Pfarrhaus wurde 1999 grundsaniert.

Die Gemeinde feiert den sonntäglichen Gottesdienst in der Lichtenauer Kirche. Etwa einmal pro Monat wird zusätzlich ein Gottesdienst im alten Schulhaus in Grauelsbaum angeboten. Gottesdienste für Senioren in den beiden Seniorenwohnanlagen am Ort sind nach Absprache in lockerer Folge erwünscht.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat für den Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Der Kirchengemeinderat besteht aus acht Kirchenältesten.

Für Arbeiten im Pfarrbüro ist eine Sekretärin für siebeneinhalb Wochenarbeitsstunden angestellt. Kirche, Gemeindehaus und Kirchgarten werden von Kirchengemeinderin und Hausmeisterin in Ordnung gehalten.

In den letzten acht Jahren hat sich die Kirchengemeinde mit dem Bemühen um die Ökumene und um Familienfreundlichkeit ein deutliches Profil geschaffen. So sind alle Veranstaltungen der Kirchengemeinde prinzipiell offen für Interessierte aller Konfessionen. Mit der katholischen Seelsorgeeinheit Rheinmünster-Lichtenau besteht ein sehr gutes, konstruktives Verhältnis. Ökumenische Gottesdienste, Bibelwochen und Kinderbibeltage sind inzwischen Tradition.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen umfasst eine Jungschar- und eine Teeniegruppe. Krabbel- und Familiengottesdienste werden von Familien mit Kindern gern angenommen. Im Bereich der Erwachsenenarbeit gibt es zwei Frauenkreise, einen Seniorenkreis, einen Männertreff und einen Besuchskreis. Seit 2006 besteht die Hospizgruppe Lichtenau, die zu Hause Sterbende und ihre Angehörigen betreut. Die Kirchengemeinde unterstützt hier die Arbeit des Pallium e. V. Bühl.

Die einzelnen Kreise und Gruppen werden überwiegend von geschulten ehrenamtlich Mitarbeitenden vorbereitet und geleitet.

Die Arbeit der Kirchengemeinde wird von einigen Vereinen am Ort tatkräftig unterstützt. Gottesdienste im Grünen oder im Heimatmuseum zählen mit zu den Höhepunkten des jährlichen Gemeindelebens.

Die Kirchengemeinde Lichtenau gehört zum Regionalkonvent „Nördliches Hanauerland“. Die Pfarrfrauen und Pfarrer dieses Konvents sind bestrebt, die regionale Zusammenarbeit zu fördern, was besonders im Bereich der Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit schon gut gelungen ist.

Zur elsässischen Partnergemeinde Lichtenberg in den Vogesen besteht ein herzlicher Kontakt.

Die Kirchengemeinde freut sich auf eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar

- mit Freude an lebendiger und klarer Verkündigung des Evangeliums und lebensnaher Seelsorge;
- mit einem Herz für Ökumene;
- mit der Fähigkeit, auf Menschen zuzugehen und eine einladende Kirche zu repräsentieren;
- mit Freude an der Gestaltung und Weiterentwicklung des gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens;
- mit der Bereitschaft, die ehrenamtlich Mitarbeitenden seelsorgerlich und fachlich zu begleiten, vertrauensvoll mit ihnen zusammenzuarbeiten und gemeinsam neue Perspektiven zu entwickeln;
- mit der Bereitschaft, in der Region „Nördliches Hanauerland“ kooperativ mitzuarbeiten und im Kirchenbezirk Akzente zu setzen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von der Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, Frau Annegret Dörle, Telefon 07227 4565, oder von Dekan Günter Ihle, Telefon 07851 3751.

Die Bewerbungen für die erstmalige Ausschreibung sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens

9. April 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Daisbach/Waibstadt (Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle für den Pfarrdienst in den evangelischen Kirchengemeinden Daisbach und Waibstadt (Dienstort: Daisbach) wurde zum 1. Oktober 2007 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und zu den Gemeinden sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Kontaktadressen:

Dekan Hans Scheffel, Telefon 07261 92490, E-Mail: Hans.Scheffel@kbz.ekiba.de;

für Daisbach: Kirchengemeinderat Winfried Glasbrenner, Telefon 07261 63478, E-Mail: Winfried.Glasbrenner@t-online.de;

für Waibstadt: Kirchengemeinderätin Dr. Ulrike Frei, Telefon 07263 1366, E-Mail: ulrikefrei@t-online.de.

Gaienhofen

(Kirchenbezirk Konstanz)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Gaienhofen – Evangelische Gemeinde auf der Höri – wurde zum 1. August 2007 frei.

Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 10/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Nähere Auskünfte erteilen Dekan Dieter Schunck, Telefon 07531 909561, die Kirchenältesten, Frau Gerlinde Stauß, Telefon 07735 3814 und Frau Barbara Maier, Telefon 07735 919708.

Leutershausen

(Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Leutershausen ist seit 1. März 2008 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 13/2007 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Dekan Rainer Heimbürger, Telefon 06201 12676;

Kirchengemeinderat Rolf Schumacher, Telefon 06201 55415;

Kirchengemeinderätin Traudel Well, Telefon 06201 51456 (nach 18:30 Uhr: 06201 592616);

im Internet: www.kirche-leutershausen.de.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens

26. März 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Sonstige Stellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Referat Erziehung und Bildung in Schule und Gemeinde, ist zum 01. 09. 2008 mit halbem Deputat

**eine Studiendirektorin bzw. ein Studiendirektor
im Kirchendienst
zur Durchführung von Schulbesuchen an Gymnasien**

zu berufen. Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen die Schulbesuche an allgemein bildenden

Gymnasien im Bereich des Regierungspräsidiums Freiburg. Dienort ist Karlsruhe. Die Bereitschaft zu regelmäßigen häufigen Dienstreisen wird vorausgesetzt.

Gesucht wird eine staatliche oder kirchliche Religionslehrkraft aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung. Zum Aufgabenprofil passt sowohl eine Religionsphilologin bzw. ein Religionsphilologe, die bzw. der neben Evangelischer Religionslehre ein beliebiges anderes Fach haben kann, als auch eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Schuldienst. Die Kollegin bzw. der Kollege muss über die Fakultas für die Sekundarstufe II im Fach Ev. Religionslehre verfügen.

Nähere Auskünfte erteilen:

StDin i. K. D. Metzger-Fallscheer, Telefon 0721 9175 405, E-Mail: Dagmar.Metzger-Fallscheer@ekiba.de und KR W. Koch, Telefon 0721 9175 403, E-Mail: Wolfgang.Koch@ekiba.de.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum

26. März 2008

an den Evangelischen Oberkirchenrat, Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Christoph Schneider-Harpprecht, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

Ladenburg-Weinheim, Stelle einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten

Im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim ist ab sofort die Stelle

einer Bezirksjugendreferentin / eines Bezirksjugendreferenten

mit vollem Deputat (unbefristet) wieder zu besetzen.

Für unsere Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche wünschen wir uns

- einen kreativen und motivierten Menschen;
- der seine Beziehung zu Jesus Christus lebt und zeitgemäß weitergibt;
- der mit neuen Ideen und Impulsen zu begeistern weiß;
- der die kollegiale Zusammenarbeit schätzt und mit Spaß bei der Arbeit ist.

Wichtig ist uns:

- Begleitung und Förderung der Selbstorganisation von Jugendlichen auf Bezirks- und Gemeindeebene;
- Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort in den Gemeinden;
- Planung und Durchführung von Projekten (z. B. Konfitage, Kindertage) in Zusammenarbeit mit dem Leitungskreis, der Bezirksvertretung und den Gemeindediakonen/-innen;
- Kooperation mit ökumenischen Partnern;
- Gestaltung von Freizeitangeboten.

Dafür bieten wir:

- ein motiviertes Team, bestehend aus dem Bezirksjugendpfarrer, dem Leitungskreis und einer Verwaltungsassistentin;
- ein gut ausgestattetes Kinder- und Jugendwerk mit einem breiten Materialangebot;
- einen gut vernetzten Kirchenbezirk;
- einen großen Freiraum zur Entfaltung der persönlichen Gaben und die Bereitschaft, neue Wege zu gehen.

Gerne schicken wir Ihnen unser druckfrisches Leitbild zu.

Unsere neue Homepage befindet sich derzeit noch im Aufbau.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Dekan Rainer Heimbürger, Telefon 06201 12676 oder Bezirksjugendpfarrer Dierk Rafflewski, Telefon 06203 42421.

Interessensmeldungen sind bis spätestens

26. März 2008

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Personalreferat, Frau Andritschky, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Erneut berufen zum Dekan:

Dekan Pfarrer Hayo Büsing in Wertheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Wertheim mit Wirkung vom 1. März 2008.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikarin Stefanie Heinlein in Karlsruhe-Wolfartsweier zur Pfarrerin in Karlsruhe-Wolfartsweier mit Wirkung vom 1. März 2008,

Pfarrer Andreas Heitmann-Kühlewein in Mannheim (Gnadengemeinde) zum Pfarrer der Johannesgemeinde in Ettlingen mit Wirkung vom 1. März 2008,

Pfarrvikar Wolfgang Müller in Pfullendorf zum Pfarrer der Petrusgemeinde St. Georgen-Peterzell mit Wirkung vom 1. März 2008.

Berufen auf Pfarrstellen mit übergemeindlichen Aufgaben:

Pfarrerin Anne Heitmann in Mannheim (Gnadengemeinde) zur Landeskirchlichen Beauftragten für Mission und Ökumene für den Bereich des ehemaligen Kirchenkreises Mittelbaden (mit Dienstsitz in Karlsruhe) mit Wirkung vom 1. März 2008. Frau Heitmann nimmt zusätzlich einen Dienstauftrag im Gemeindepfarrdienst der Johannesgemeinde Ettlingen wahr.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Abordnung:

Pfarrer Dr. Steffen Bauer, Heidelberg, zur Übernahme einer Projektstelle im Zentrum für Organisationsentwicklung und Supervision der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Wirkung ab 1. Oktober 2007.

Entschließungen des Evangelischen Oberkirchenrats

Genehmigt:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Beschluss vom 22. Januar 2008 dem Antrag von Pfarrer Dr. Georg Lämmlein auf Verzicht auf die Pfarrstelle der Kreuzgemeinde (mit Herzogenriedgemeinde) Mannheim mit Wirkung ab 1. Februar 2008 entsprochen. Pfarrer Dr. Lämmlein übernimmt ab diesem Zeitpunkt einen Dienstauftrag im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

Eingesetzt/Versetzt:

Pfarrvikarin Dr. Doris Hiller, Eppingen, zur Mithilfe im Pfarrdienst für die Kirchengemeinden Ittlingen und Richen (Kirchenbezirk Kraichgau) mit Wirkung ab 1. März 2008,

Pfarrvikar Michael Schumacher, Grötzingen, zur Mithilfe im Pfarrdienst für die Kirchengemeinden Eschelbach und Waldangeloch (Kirchenbezirk Kraichgau) mit Wirkung ab 1. März 2008.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Friedrich Becker in Östringen mit Ablauf des 31. März 2008.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Volker Klein, zuletzt beurlaubt, mit Ablauf des 31. März 2008 unter Belassung seiner Rechte aus der Ordination unter Widerrufsvorbehalt.



Jesus lebt! Nun ist der Tod mir der Eingang in das Leben. (EG 115,6)

Gestorben:

Pfarrer Dekan i. R. Franz Dolschall, zuletzt in Müllheim (Evangelischer Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald), am 19. Januar 2008.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B